



St. Gallenkirch, 13.12.2010

## VERORDNUNG

**Auf Empfehlung des Bau- und Raumplanungsausschusses hat die Gemeindevertretung von St. Gallenkirch in der Sitzung vom 01.12.2010 Voraussetzungen und Richtlinien für die Genehmigung von Sonnenkollektoren im Hinblick auf deren Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild beschlossen.**

**Der Beschluss stützt sich dabei auf den beiliegenden Anhang, welcher die Grundlage für die Beschlussfassung war:**

1. Vorbemerkungen:

Die ständigen Energiepreiserhöhungen lassen grundsätzlich eine Nutzung der Sonnenenergie sinnvoll erscheinen. Tatsache ist aber, dass Sonnenkollektoren in eine günstige Stellung zur Sonne gebracht werden müssen. Dabei ergibt sich allerdings das Problem, dass die nicht gesamtheitlich im Zusammenhang mit dem Gebäude geplanten, nicht in die Dachfläche oder in die Fassade integrierten, also die schräg auf die Dachfläche aufgestellten oder willkürlich an der Fassade angebrachten Kollektoren das Ortsbild wesentlich beeinträchtigen. Verstärkt wird diese Problematik dadurch, dass nicht nur die Ansicht im Orts- und Straßenraum wirksam wird sondern auch von den Hanglagen aus eine Einsehbarkeit auf die Dachlandschaft des Ortes gegeben ist. Der Eingriff durch eine Vielzahl solcher Kollektoren in das Ortsbild wäre schwerwiegend und ließe das Bemühen um die Erhaltung und Gestaltung eines harmonischen Ortsbildes aussichtslos erscheinen.

An und für sich ist es sinnvoll, die Anbringung von Sonnenkollektoren bereits bei der Planung eines Gebäudes mit zu berücksichtigen. Eine nachträgliche Anbringung von zweckmäßig ausgerichteten und im Hinblick auf das Ortsbild verträglichen Sonnenkollektoren ist ungleich schwieriger und hängt wesentlich von der Situierung und baulichen Gestaltung der bestehenden Objekte ab. Daher werden im Folgenden sowohl hinsichtlich der Planung von neuen Gebäuden als auch der nachträglichen Anbringung von Sonnenkollektoren bei bestehenden Gebäuden Voraussetzungen und Gestaltungsrichtlinien im Hinblick auf die Genehmigung von Sonnenkollektoren und deren Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild festgelegt:

2. Grundsätzliche Vorabklärungen als Voraussetzung für die Genehmigung von Sonnenkollektoren:

Die Anbringung von Sonnenkollektoren darf nicht als Einzelmaßnahme gesehen werden, sondern muss in grundsätzliche Überlegungen zur Energieeinsparung eingebettet werden:

- Als Voraussetzung für die Anbringung von Sonnenkollektoren zur Wärme­gewinnung ist bei bestehenden Gebäuden jedenfalls eine wärmetechnische Überprüfung des Bestandes durchzuführen und nachzuweisen.
  - Darauf aufbauend sind bei bestehenden Gebäuden, falls erforderlich, energietechnische Maßnahmen am Gebäude selbst (Wärmedämmung etc.) vorzunehmen. Die Vermeidung von Wärmeverlusten hat Vorrang gegenüber zusätzlicher Energiegewinnung.
  - Bei Neubauten ist eine entsprechende Ausrichtung der Gebäude sowie eine entsprechende Bauweise zur passiven Nutzung der Sonnenenergie als vorrangig anzusehen (Öffnung der Sonne zugewandten Seiten und sparsame Öffnungen an den Sonne abgewandten Seiten verbunden mit entsprechender Wärmedämmung).
  - Die Nutzung der Solarenergie zur Warmwasseraufbereitung ist unabhängig bzw. ergänzend zur Wärme­gewinnung zu sehen und ist daher lediglich von den Standortvoraussetzungen im Hinblick auf die erzielbare Sonnenenergie, nicht jedoch vom wärmetechnischen Zustand des Gebäudes abhängig.
  - Im Hinblick auf die erzielbare Effizienz der Solarenergie ist daher sowohl im Hinblick auf die Wärme­gewinnung als auch auf die Warmwassererzeugung bei bestehenden Gebäuden und bei Neubauten eine Standortüberprüfung als Entscheidungsgrundlage für die Verwendung von Sonnenkollektoren durchzuführen.
  - Als weitere Entscheidungsgrundlage sind darüber hinaus auch Varianten beim Einsatz möglicher anderer alternativer Energiequellen (Erdwärme, Biomasse, Anschlussmöglichkeit an Fernwärme, etc.) im Hinblick auf deren Effizienz zu überprüfen.
3. Gestaltungsrichtlinien im Hinblick auf die Genehmigung von Sonnenkollektoren und deren Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild:

Bei vorliegenden Voraussetzungen für die Verwendung von Solarenergie ist ein bewusster Gestaltungswille sowohl beim Neubau als auch bei der wärmetechnischen Sanierung von Gebäuden Voraussetzung für eine Einbindung der Kollektoren in die Gebäudegestaltung und damit deren Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild.

Keinesfalls vereinbar mit der Zielsetzung einer bestmöglichen Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild sind:

- Frei auf einem flachen bzw. flach geneigten Dach oder quer bzw. schräg zur Richtung der Dachneigung aufgestellte Kollektoren (siehe Abb. 1 und 2),

Abb. 1:



Abb. 2:



- frei an der Fassade oder an Balkonbrüstungen angebrachte Kollektoren (siehe Abb. 3 und 4),

Abb. 3:

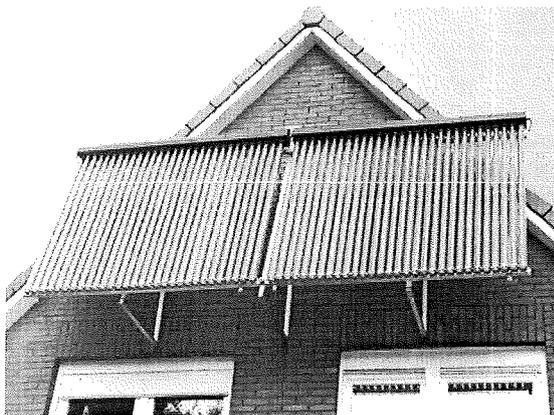
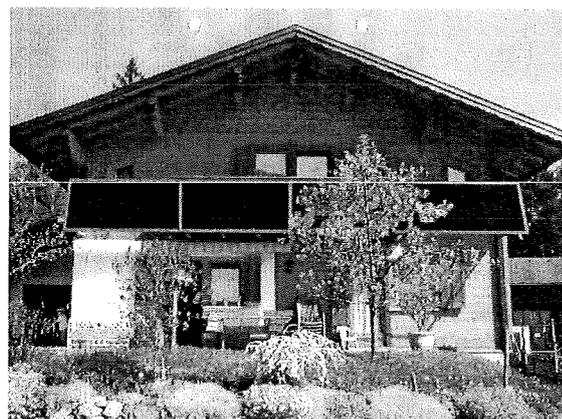
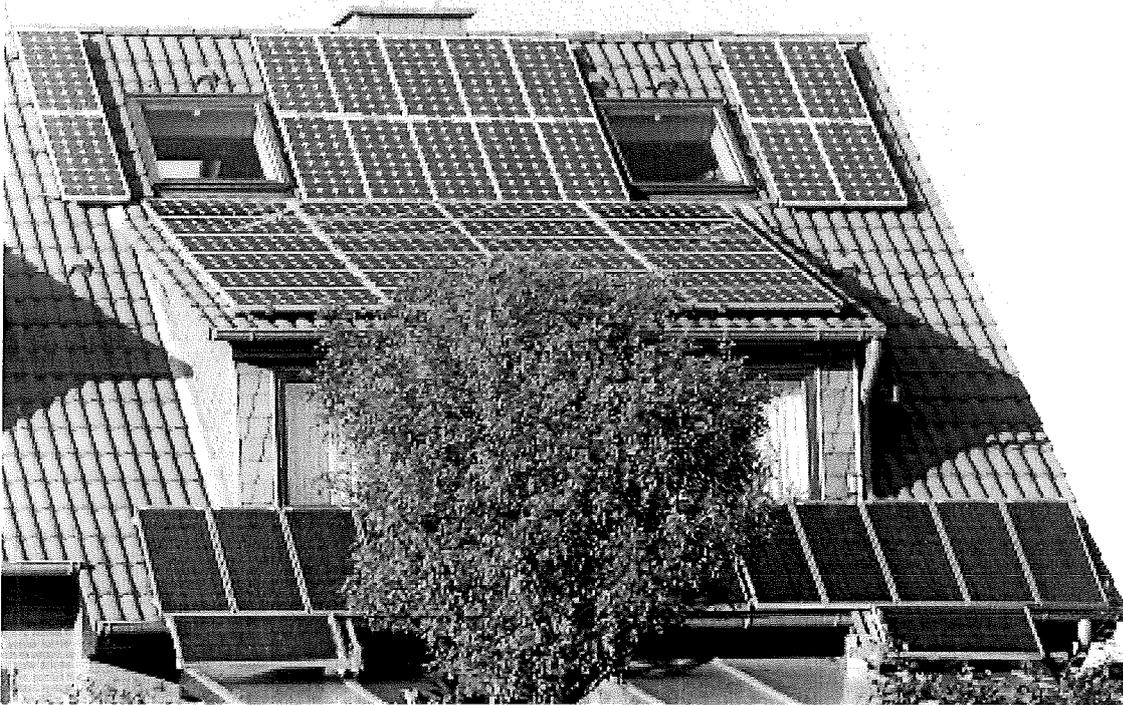


Abb. 4:



- flächengleich in das Dach bzw. in die Fassade eingebundene Kollektoren, wenn die Abstimmung im Sinne eines gesamthaften gestalterischen Erscheinungsbildes nicht gegeben ist (siehe Abb. 5),

Abb. 5:



- sowie flächenhaft im freien Gelände aufgestellte Sonnenkollektoren ohne Geländeangepassung und/oder bepflanzungsmäßige Einbindung (siehe Abb. 6 und 7 ).

Abb. 6:

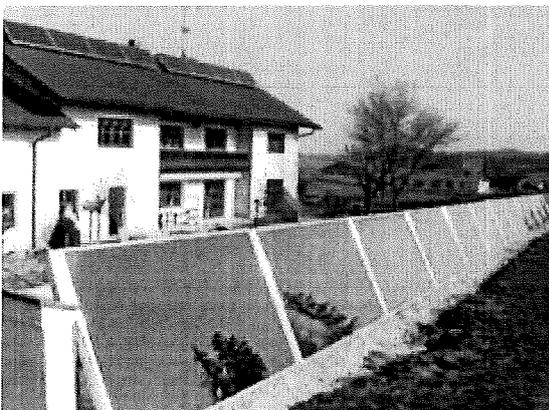
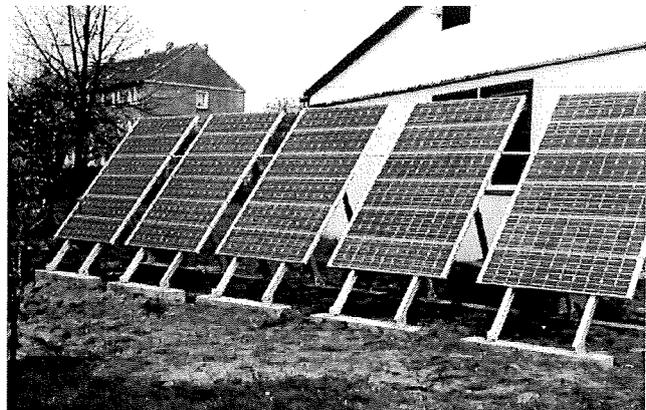


Abb. 7:



Als gestaltungsmäßig vertretbare Lösungen im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild sind anzusehen:

- In das Dach integrierte Sonnenkollektoren, vorausgesetzt, dass die Ausrichtung und Neigung des Daches entsprechen sowie eine farbliche Abstimmung mit dem Dach gegeben ist (siehe Abb.8 und 9),

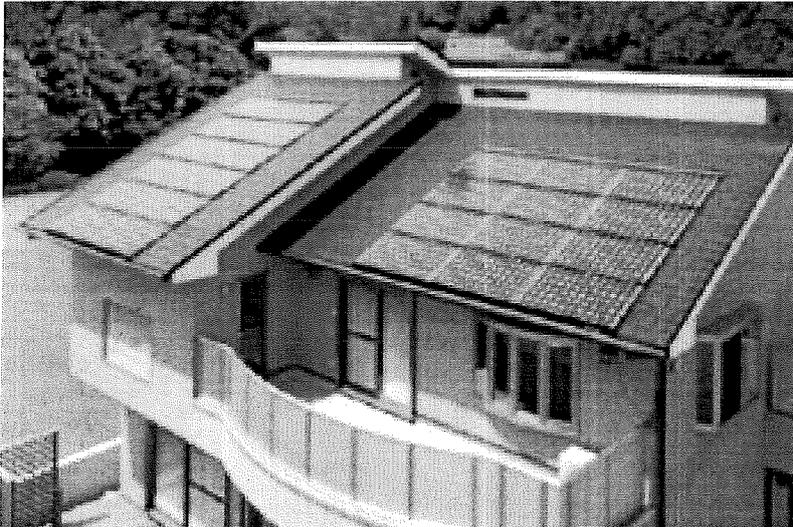


Abb. 8



Abb. 9

- körperhaft in die Dachgestaltung eingebundene Kollektoren mit farblicher und materialmäßiger Abstimmung (diese Form kommt vor allem bei Flachdächern und flach geneigten Dächern zum tragen),
- in die Fassade und Terrassenbrüstungen als Fassaden gestaltende Elemente integrierte Sonnenkollektoren, wobei dem Ordnungsprinzip und der Optimierung im Zusammenhang mit anderen Fassadenelementen sowie einer materialmäßigen und farblichen Abstimmung besondere Bedeutung zukommt (siehe Abb. 10),

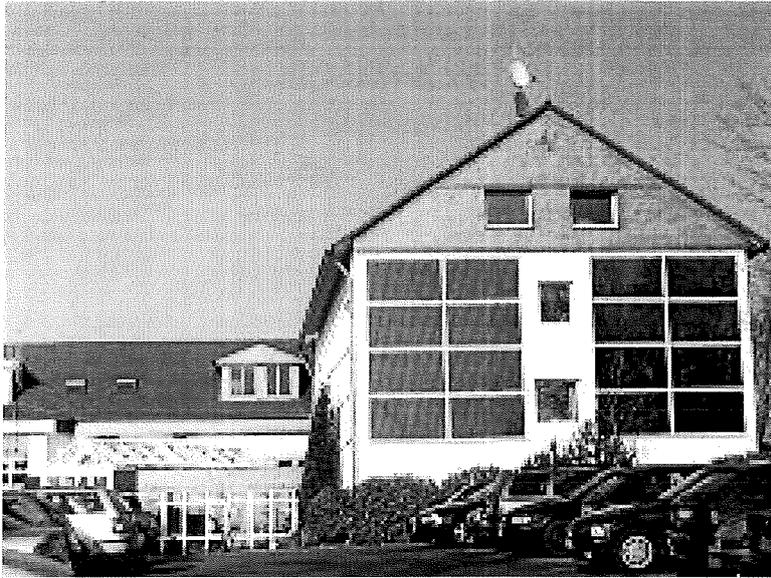


Abb. 10

- sowie in das Gelände integrierte Sonnenkollektoren, vorausgesetzt, dass das Gelände der erforderlichen Sonnenausrichtung angepasst ist oder werden kann und eine entsprechende bepflanzungsmäßige Einbindung erfolgt (siehe Abb. 11 und 12).

Abb. 11:

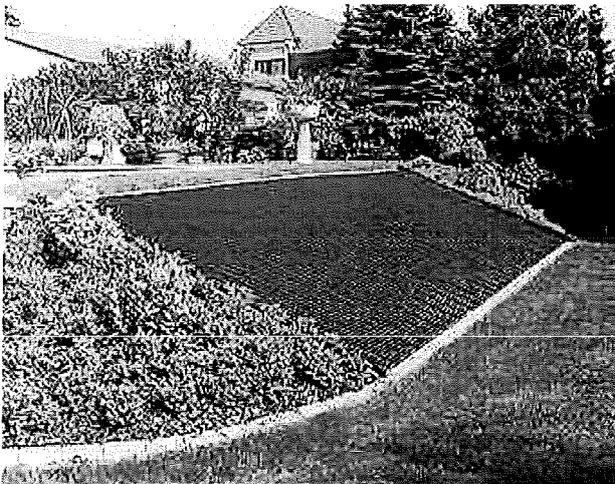


Abb. 12:



Bei der wärmetechnischen Sanierung bestehender verdichteter Wohnanlagen sowie bei neuen Wohnanlagen in geschlossener oder verdichteter Bauweise ist bei der Anbringung von Sonnenkollektoren auf eine gestalterische Abstimmung der Gebäude untereinander sowie auf die Vermeidung allfälliger Beeinträchtigungen für den jeweiligen Nachbarn zu achten.

Bei all diesen möglichen Formen der Verwendung von Sonnenkollektoren ist eine Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall durch den Gestaltungsbeirat erforderlich.

Diese Verordnung tritt mit Beginn der auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 13.12.2010

abgenommen am: **22. Juni 2011**